

# Satzung

in der Fassung vom 29.10.2017

## Vorbemerkung

Sämtliche Anreden, Artikel, Ämter, Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen in dieser Satzung sind als geschlechtsneutral anzusehen. Dies dient dem besseren Verständnis der Satzung.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Better Me"  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 29643 Neuenkirchen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) der Jugendhilfe,
  - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch
  - a) Beratende und personelle Unterstützung steuerbegünstigter Bürgerinitiativen und Partnerorganisationen in den Empfängerländern, welche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 2 Nr. 1 der Satzung fördern. Dies geschieht z.B. durch das zur Seite stellen von Experten, Fachkräften und Freiwilligen Helfern. Bereiche die Unterstützt werden sind z.B. Mittelbeschaffung, Bildung, Pädagogik und Nachhaltige Entwicklung.
  - b) Durchführen von gemeinnützigen, kostenfreien Bildungsveranstaltungen/ Kursen/ Seminaren zur Wissensvermittlung, welche ausschließlich und unmittelbar

steuerbegünstigte Zwecke nach § 2 Nr. 1 der Satzung fördern. Themenbeispiele hierfür sind z.B. Kenntnisvermittlung zum selbständig unternehmerisch tätig werden, Hilfe zur Selbsthilfe im Bereich EDV/ IT/ Informatik, Soziale Kompetenz, Kunsterziehung, Gewaltprevention und Grundlagen der nachhaltigen Landwirtschaft.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
7. Neben der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nach § 2 Nr. 1 der Satzung, sieht es der Verein BETTER ME auch als Aufgabe zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland (im Sinne von § 51 Abs. 2 AO) im Ausland beizutragen.

### **§ 3**

#### **Sicherstellung der Gemeinnützigkeit**

Um die zweckbestimmte Verwendung der für Auslandsprojekte zur Verfügung stehenden Mittel zu sichern, arbeitet BETTER ME im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen eng mit steuerbegünstigten Bürgerinitiativen und Partnerorganisationen in den Empfängerländern zusammen. Zum Beispiel mit der steuerbegünstigten Nichtregierungsorganisation (NRO bzw. aus dem Englischen Non-governmental organization, NGO) "Dolfine Korando Faith Foundation", welche ein Waisenhaus und eine Schule in Kisumu, Kenya, unterhält. Die fachgerechte Durchführung der Projekte und Hilfsmaßnahmen wird von BETTER ME durch Kontroll- und Inspektionsreisen, sowie unter Mithilfe von vor Ort befindlichen, weisungsgebunden Experten und Mitarbeitern (im Sinne von § 57 Abs. 1 AO) gewährleistet.

### **§ 4**

#### **Mittelbeschaffung und Verwendung**

1. Der Verein beschafft die Mittel zur Verfolgung seines Zweckes aus verschiedenen Quellen, insbesondere aus Spenden aus dem In- und Ausland, Kinderpatenschaften, Unternehmerische Sozialverantwortung (CSR) und öffentlichen Fördermitteln. Der Verein befolgt das Erfordernis der zeitnahen Mittelverwendung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; dies schließt angemessene Verwaltungskosten ein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

## **§ 6 Erwerb der ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen oder per Email eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützt. Über den schriftlichen oder per Email eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder per Email eingereichte Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus wenigstens zwei und höchstens drei ordentlichen Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, sowie - sofern vorhanden - den Schatzmeister. Sollte das Amt des Schatzmeisters nicht besetzt werden können, übernimmt der Vorsitzende zusätzlich die Funktion des Schatzmeisters.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird der Vorstand durch Nachwahl ergänzt.
4. Sofern der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, kann dieser jederzeit bei Bedarf durch Nachwahl auf höchstens drei Mitglieder ergänzt werden. Darauf folgend können die Ämter gem. § 10 Nr. 2 der Satzung bei Bedarf neu gewählt werden. Die Amtszeit bei Nachwahl endet mit der des amtierenden Vorstandes.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Bei Bedarf kann der Vorstand abweichend beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder im Sinne von § 2 Nr. 6 der Satzung für die Erledigung von Vereinsaufgaben für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- c) Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung;
  - d) Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen;
  - e) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
  - f) Aufstellung des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr;
  - g) Erstellung des jährlichen Jahresberichts;
  - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Eine Teilnahme ist auch fernmündlich per Telefon- oder Videokonferenz möglich und im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der persönlichen Anwesenheit gleichzusetzen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter fernmündlich oder per e-mail einzuberufen. Die Tagesordnung muss bei der Einladung nicht mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend oder per Fernkommunikationsmittel (Telefon oder Videokonferenz) zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Entschluss nicht zustande. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt allein zu entscheiden.

## **§ 12**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins und legt die Grundsätze für die Arbeit von BETTER ME im Rahmen der Satzung fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;  
Entlastung des Vorstandes.
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13**

### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das

Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein per Email bekannte gegebene Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 14**

### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Alle Mitgliederversammlungen erfolgen virtuell in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem geheimen Link zugänglichen Konferenzraum, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Link wird mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den geheimen Link keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
2. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Auch für die Wahl des Vorstandes oder dessen Entlastung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes festlegt.
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand binnen 6 Wochen erneut die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 15**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich oder per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Nr. 6 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach § 17 Nr. 1 der Satzung.

Neuenkirchen, 29.10.2017

